



## Reglement für die Spezialfinanzierung Liegenschaften des Finanzvermögens

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16.12.1998.

- Zweck** **Art. 1** Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von finanziellen Mitteln wahlweise für:  
a) den Kauf/Bau von Liegenschaften des Finanzvermögens  
b) die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
- Äufnung der Spezialfinanzierung** **Art. 2** <sup>1</sup> Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Burgerrates jährlich max. 5 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.  
  
<sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Burgerrates bis max. 40 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
- Entnahmen aus der Spezialfinanzierung** **Art. 3** <sup>1</sup> Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht den Saldi der Konti 942.314.xx (Unterhalt und Reparaturen), nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.  
  
<sup>2</sup> Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Burgerrates der Wert erhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.  
  
<sup>3</sup> Soweit der Bestand dafür ausreicht, können Gelder entnommen werden für den Kauf resp. die Erstellung von Liegenschaften.
- Verzinsung** **Art. 4** Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
- Inkrafttreten** **Art. 5** Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Burgerversammlung vom 2. Dezember 2011 hat dieses Reglement beschlossen.

Busswil, 2.12.2011

Im Namen der Burgergemeinde Busswil BE

Der Burgerpräsident

Die Burgerschreiberin

Auflagezeugnis

Die Burgerschreiberin hat dieses Reglement vom 2. November 2011 bis 1. Dezember 2011 in der Burgerschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 28.10.2011 bekannt.

Busswil, 2.12.2011

Die Burgerschreiberin